

viva luzern

Kosten und Finanzierung.

Ihr Aufenthalt bei uns.

Kosten und Finanzierung.

Ihr Aufenthalt bei uns.

Der Umzug in ein Alterszentrum ist der Beginn eines neuen Lebensabschnitts. Je nach finanzieller Situation können Sie ergänzend zu Ihren eigenen Mitteln Leistungen in Anspruch nehmen. Wir unterstützen Sie dabei.

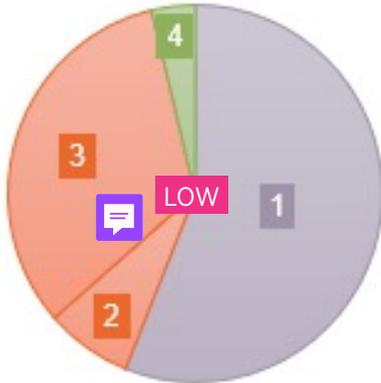


Symbolbild

iStock™
Credit: Eleganza

Welche Kosten entstehen bei einem Aufenthalt im Alterszentrum und wer kommt dafür auf?

Auf Basis einer mittleren Pflegebedürftigkeit.



1. Grund- und Betreuungskosten:

Diese beinhalten Unterkunft und Verpflegung, Infrastruktur, Anlässe usw. Die Höhe der Kosten hängt grösstenteils von der gewählten Zimmerkategorie bzw. dem gewählten Alterszentrum ab. → Diese werden im Grundsatz vollumfänglich durch die Bewohnenden finanziert.

2. und 3. Pflegeleistungen: Bewohnerbezogene Pflege wie bspw. Unterstützung in der täglichen Hygiene, Mobilität oder bei der Einnahme von Nahrung, krankheitsbezogene Pflegemassnahmen usw. Sind grösstenteils über die Krankenkassen und Gemeinden finanziert [3]. → Die Bewohnenden beteiligen sich mit CHF 23.- pro Tag an den Pflegeleistungen [2].

4. Individuelle Leistungen: Beanspruchte, individuelle Zusatzleistungen im Bereich Gastronomie, Coiffeur oder Wäscherei usw. → Diese werden im Grundsatz vollumfänglich durch die Bewohnenden finanziert.

Ein wesentlicher Teil der Kosten eines Aufenthalts im Alterszentrum wird also durch die Bewohnenden direkt finanziert. In erster Linie wird dafür das eigene Einkommen wie AHV und Pensionskassenrenten oder das bestehende Vermögen verwendet.

Reichen diese finanziellen Mittel nicht oder nicht mehr, gibt es verschiedene finanzielle Unterstützungsformen, die wir Ihnen aufzeigen möchten.

Ergänzungsleistungen (EL).

Die Ergänzungsleistung (EL) ist eine Zusatzleistung zur AHV für Menschen, die monatlich mehr Ausgaben als Einnahmen ausweisen. Bei einem Vermögen von nicht mehr als 100'000 CHF (Alleinstehende) oder 200'000 CHF (Ehepaare) können Ergänzungsleistungen beantragt werden.

Was ist zu tun:

- Wir empfehlen, frühzeitig mit der Ausgleichskasse den Anspruch auf EL zu klären.
- Wenn Sie bereits EL beziehen, informieren Sie die Ausgleichskasse Luzern über den Umzug ins Alterszentrum.
- Je nach gewünschter oder verfügbarer Zimmerkategorie kann bei Bewohnerinnen und Bewohnern die Einreichung eines Gesuchs um Ausnahmegewilligung bei der Wohngemeinde sinnvoll sein.

Hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich.

Für Personen mit Wohnsitz Stadt Luzern:

- Für Personen mit Ergänzungsleistungen sind Einzelzimmer der Kategorie A oder Zweibettzimmer immer möglich.
- Bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit Wohnsitz in der Stadt Luzern besteht bei Einzelzimmern der Kategorien B und C die Möglichkeit, bei der Stadt Luzern ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung zu stellen.

- Bei höheren Zimmerkategorien kann auch ein Gesuch gestellt werden, dieses muss allerdings individuell begründet werden.

Bei Bezug von EL wird nur die Krankenkassenprämie für die Grundversicherung angerechnet. Die Prämien für allfällige Zusatzversicherungen müssen aus dem Betrag für «persönliche Ausgaben» bezahlt werden. Entsprechend empfehlen wir, den Bedarf an Zusatzversicherungen kritisch zu überprüfen.

Kontakt: Ausgleichskasse Luzern.

Kostengutsprache für Heimdepot.

Viva Luzern unterstützt Sie bei der Beantragung einer Kostengutsprache für die Einzahlung des Depots gemäss aktueller Preisliste, welches im ersten Monat nach Umzug in ein Alterszentrum fällig wird.

Eine Kostengutsprache kann beantragt werden, wenn das Vermögen des Interessenten mit der Zahlung unter 10'000 CHF fallen würde oder bereits darunter liegt.

Was ist zu tun:

- Bitte bringen Sie spätestens am Tag des Einzugs einen Nachweis über den Vermögenswert (z. B. Steueranmeldung, EL-Verfügung) und einen Kontoauszug der letzten sechs Monate mit.

Wir unterstützen Sie bei der Beantragung.

Wirtschaftliche Sozialhilfe.

Unter gewissen Umständen besteht bei Ablehnung der Ergänzungsleistungen die Möglichkeit, wirtschaftliche Sozialhilfe durch die Einwohnergemeinde zu beantragen inkl. der Sicherstellung des **Heimdepots**.

Was ist zu tun:

- Nehmen Sie frühzeitig mit Ihrer Einwohnergemeinde Kontakt auf.

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten.

Prämienverbilligung.

Anspruch auf Prämienverbilligung haben Bewohnerinnen und Bewohner, deren Krankenkassenprämie höher ist als ein bestimmter Prozentsatz des massgebenden Einkommens. Wenn EL ausgerichtet werden, ist die Prämienverbilligung automatisch berücksichtigt und keine weitere Anmeldung erforderlich.

Der Anspruch ist jedes Jahr neu bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres mit einem Anmeldeformular bei der Ausgleichskasse Luzern einzureichen.

Kontakt: Ausgleichskasse Luzern.



Rückvergütung ungedeckter Krankheitskosten bei EL-Bezug.

Bei Anspruch auf EL müssen Sie die ungedeckten Krankheitskosten (z. B. Franchise und Selbstbehalt) erst mal selbst bezahlen. Diese müssen danach bei der Ausgleichskasse selbst geltend gemacht werden und werden jährlich zurückerstattet.

Kontakt: Ausgleichskasse Luzern.

Steuerbefreiung.

Personen, welche sich in einer finanziellen Notlage befinden, können ein Gesuch um einen Erlass der Steuern stellen. Ein teilweiser oder gänzlicher Steuererlass ist vom Nachweis einer Notlage abhängig, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Wir empfehlen, einen Antrag zu stellen, wenn:

- Sie und Ihre Partnerin/Ihr Partner (bei Verheirateten/eingetragenen Partnern) am Ende des Steuerjahres in einem Alterszentrum wohnen;
- Sie Ergänzungsleistungen zur AHV beziehen und kein Vermögensverzehr mehr angerechnet wird (aktuell Alleinstehende Reinvermögen weniger als 30'000 CHF bzw. Verheiratete/eingetragene Partnerschaften 50'000 CHF);
- Sie keine Liegenschaften besitzen.

Kontakt: Ihre Wohngemeinde.

Symbolbild



iStock
Credit: assalve

Hilflosenentschädigung.

Die Hilflosenentschädigung durch die AHV/IV wird unabhängig von Einkommen und Vermögen anhand des Grads der Hilflosigkeit gewährt.

Viva Luzern unterstützt Sie innerhalb der ersten sechs Monate nach **Umzug** in das Alterszentrum bei der Beantragung der Hilflosenentschädigung.

Was ist zu tun:

Wir kommen in den ersten sechs Monaten nach Einzug auf Sie zu ~~und unterstützen Sie beim Ausfüllen des Antrages für Hilflosenentschädigung.~~

Wir empfehlen Ihnen, sich frühzeitig bezüglich der Finanzierung des Aufenthaltes im Alterszentrum beraten zu lassen. Bereits vor dem Umzug können Sie sich mit Ihren Fragen an **Pro Senectute** wenden.

Kontakte zu Finanzierung und Unterstützung.

Fragen zu:	Ansprechperson
AHV	Ausgleichskasse Luzern Würzenbachstrasse 8 6000 Luzern www.was-luzern.ch
Ergänzungsleistungen (EL)	
Rückvergütung ungedeckter Krankheitskosten bei EL-Bezug	
Krankenkassen-Prämienverbilligung	
Kostengutsprache für Heimdepot	Ihre Einwohnergemeinde
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Ihre Einwohnergemeinde
Steuerbefreiung bei finanzieller Notlage	Ihre Einwohnergemeinde
Hilflosenentschädigung durch die AHV/IV nach Umzug ins Alterszentrum	Viva Luzern kommt in den ersten sechs Monaten nach Einzug auf Sie zu.

**Viva Luzern steht für ein vielfältiges
Wohn- und Betreuungsangebot,
grosse Wahlfreiheit und einen
respektvollen Umgang miteinander.
Schlicht für alles, was das Leben
lebenswert macht und Freude schenkt.**

Viva Luzern – im Alter zuhause.

Viva Luzern AG
Schützenstrasse 4 · 6003 Luzern
Telefon 041 612 70 00
info@vivaluzern.ch · www.vivaluzern.ch

